

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/11-8/92

1010 Wien, den 17. Februar 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 750000 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

—  
Klappe — Durchwahl

**2159/AB**

**1992-02-18**

**zu 2196 IJ**

Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Gugerbauer, Haigermoser, Dolinschek, Böhacker,  
Peter, Rosenstingl, betreffend Auflösung der Rück-  
lagen der Sozialversicherungsträger und Ausräumung  
des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung  
(Nr. 2196/J)

Zu den aus der beigelegten Ablichtung ersichtlichen Fragen  
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die in den im Dezember beschlossenen Sozialversicherungs-  
novellen enthaltenen budgetbegleitenden Maßnahmen für das  
Jahr 1992 sehen eine Überweisung von 1,5 Mrd. S aus Mitteln  
der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Aus-  
gleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sowie eine  
weitere Reduzierung der Bundesbeiträge um insgesamt  
3 Mrd. S vor. Davon ist die Pensionsversicherungsanstalt  
der Arbeiter mit 1.050 Mio. S, die Pensionsversicherungsan-  
stalt der Angestellten mit 950 Mio. S, die Versicherungsan-  
stalt der österreichischen Eisenbahnen mit 250 Mio. S, die  
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit  
350 Mio. S, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen  
Wirtschaft mit 300 Mio. S und die Sozialversicherungsan-  
stalt der Bauern mit 100 Mio. S betroffen.

Dies bedeutet, daß die Pensionsversicherungsträger im Jahr  
1992 einen finanziellen Abgang in dieser Höhe zu ver-  
zeichnen haben werden und diesen - wenn möglich - aus  
ihren eigenen verfügbaren Geldmitteln bedecken müssen.

- 2 -

Weiters ist eine Senkung der Beiträge nach dem B-KUVG auf ein Jahr befristet vorgesehen.

Was die in der Anfrage angesprochene "Ausräumung des Reservefonds" anbelangt, ist zu sagen, daß im Jahr 1992 keine Mittel des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung in das allgemeine Budget fließen werden.

Zu Frage 2:

Wie ich schon in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 640/J vom 4.3.1991 ausgeführt habe, fällt die Entscheidung über einen Verkauf von Liegenschaften ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger. So obliegt die Geschäftsführung gemäß § 436 Abs. 1 ASVG grundsätzlich dem Vorstand des Versicherungsträgers. Bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen, insbesondere bei der Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften hat der Vorstand gemäß § 438 Abs. 1 Z. 1 ASVG im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Das bedeutet, daß ich über einen beabsichtigten Verkauf von Liegenschaften erst anlässlich des Genehmigungsverfahrens Kenntnis erlange.

Hinsichtlich jener Liegenschaften, die nicht betriebsnotwendig sind und darüberhinaus nur einen geringfügigen Ertrag abwerfen, weise ich darauf hin, daß die Einschauorgane meines Ministeriums im Zuge der Einschautätigkeit

- 3 -

bei den Versicherungsträgern besonders in den letzten Jahren sehr wohl den Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Objekten aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die manchmal nicht optimale Verzinsung des gebundenen Kapitals, empfohlen haben. Die überprüften Versicherungsträger haben auch zugesagt, ihre Bemühungen zur Abstoßung solcher Liegenschaften zu intensivieren, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß diesen Bemühungen bei jenen Objekten Grenzen gesetzt sind, in denen sich noch Mieter befinden. Derartige bewohnte Objekte finden auch wenig Interesse bei möglichen Käufern. Eine Aussiedelung von Mietern ist oftmals aufgrund der mietrechtlichen Bestimmungen nicht möglich und würde außerdem gerade bei einem Sozialversicherungsträger in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stoßen.

Ich darf jedoch festhalten, daß die Empfehlungen der Einschauorgane meines Ministeriums, unrentable und nicht betriebsnotwendige Grundstücke abzustoßen, von den Versicherungsträgern grundsätzlich ernst genommen werden, sodaß schon bisher derartige Liegenschaften, verkauft wurden.

Als Beispiel hiefür darf ich die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter anführen, die im Jahre 1991 nachstehende Liegenschaften abgestoßen hat:

<u>Art des Objektes</u>	<u>Verkaufspreis</u>
Wohnhaus Wien 13., Schalkpl. 1-15	30.000.000 S
Wohnhaus Klagenfurt, Kempfstr.	3.050.000 S
Wohnhaus Leoben/Waasendorf	6.750.000 S
Oberlaa, unbebautes Grundstück	40.100.000 S

Zu Frage 3:

Für den Leistungssektor ergeben sich keinerlei Folgen.

- 4 -

Zu Frage 4:

Da die Pensionsversicherungsträger die Pensionen monatlich im voraus ausbezahlen, die der Berechnung des Bundesbeitrages zugrundeliegenden Beitragseinnahmen aber zum Teil erst zwei Monate später beim Träger einlangen, müssen die Pensionsversicherungsträger bereits derzeit seit Jahren gegen Ende eines Geschäftsjahres über ihre eigenen Geldmittel hinaus vorübergehend Kredite aufnehmen. Im Jahre 1992 wird daher der Zeitpunkt, zu dem die Pensionsversicherungsträger zur Aufnahme von Krediten gezwungen sind, etwas früher eintreten und die Höhe der Kredite um die bei der Beantwortung der Frage 1 genannten Beträge ansteigen. Die Kreditzinsen gehen zu Lasten des Bundes.

Zu Frage 5:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1992 1,5 Mrd. S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen:

Aus der Geschäftsgebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Höhe der trotz dieser Entnahme verbleibenden liquiden Mittel ist ersichtlich, daß eine Gefährdung der Leistungserbringung durch die Anstalt nicht gegeben ist.

Zu Frage 6:

Der Sinn einer Ermessensregelung besteht darin, daß der Behörde bei ihrer Entscheidung ein Freiraum für alternatives Verhalten nach eigenem Werturteil eingeräumt wird.

Eine bestimmende Einflußnahme auf Entscheidungen, bei welchen der Sozialversicherungsträger von seinem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht, kommt mir im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches nicht zu, weshalb ich die gegenständliche Frage weder verneinen noch bejahen kann.

- 5 -

Zu den Fragen 7 und 8:

Die im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG vorgesehene Überweisung von 1,5 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ist als eine budgetbegleitende Maßnahme zu sehen, die durchaus mit dem sozialversicherungsrechtlichen Solidaritätsprinzip im Einklang steht.

Es handelt sich hiebei quasi um einen internen Lastenausgleich zwischen der Unfallversicherung und den Pensionsversicherungsträgern.

Solange sich Gebarungsüberschüsse ergeben - die finanzielle Gebarung in der Unfallversicherung ist im Vergleich zu anderen Versicherungszweigen nach wie vor als günstig zu bezeichnen -, ist es keinesfalls unsachlich, diese zur Herbeiführung eines gewissen finanziellen Ausgleichs innerhalb der Sozialversicherung heranzuziehen. Von einer zweckwidrigen bzw. zweckentfremdeten Verwendung von Beitragseinnahmen kann daher im gegebenen Zusammenhang keine Rede sein.

Der Bundesminister:



**BEILAGE****Anfrage:**

1. Wie soll die vom Finanzminister geforderte Auflösung der Rücklagen der Sozialversicherungsträger und die Ausräumung des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung im Detail aussehen? Welche Beträge sollen aus welcher Quelle in das allgemeine Budget 1992 fließen?
2. Welche Immobilien der Sozialversicherungsträger sollen nach derzeitigem Wissensstand verkauft werden?
3. Welche Folgen sind für die Leistungen in den jeweiligen Bereichen zu erwarten?
4. Können die Leistungen nach der Auflösung der Rücklagen auch 1992 ohne Drittfinanzierung erbracht werden?
5. Können Sie ausschließen, daß es zu den von der AUVA angekündigten Folgen kommen wird?
6. Können Sie ausschließen, daß die Sozialversicherungsträger insbesondere bei den Ermessensausgaben einsparen werden?
7. Halten sie die zweckwidrige Verwendung der von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern einbezahlten Beträge - die sich in den letzten Jahren laufend wiederholt - in Kombination mit Beitragserhöhungen für zumutbar und werden Sie sich gegenüber dem Finanzminister dafür einsetzen, das Budgetdefizit in Zukunft nicht über die Sozialversicherung abzudecken?
8. Halten Sie es für zumutbar, allein von den Arbeitgebern aufgebrachte Mittel zweckentfremdet in das allgemeine Budget einfließen zu lassen und damit die Beiträge zur Unfallversicherung nicht zugunsten der Arbeitnehmer, sondern als Unternehmer-Sondersteuer zu verwenden?